

BGer 5A_484/2021 vom 15. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_484_2021

FR: TF 5A_484/2021 du 15 juin 2021

IT: TF 5A_484/2021 del 15 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Darlegung des Betreibungsamtes an die Aufsichtsbehörde stimme einfach nicht; es sei alles komplex und ihm fehle die Kraft, alles aufzuschlüsseln. Er sei beim Therapeuten, welcher nächstens eine Bestätigung des Krankheitsbildes zusenden werde, und in IV-Abklärung. Aufgrund seiner Krankheit sei es nicht möglich, die Unterlagen zu besorgen.

E. 3

Aus den Ausführungen ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit der Situation überfordert ist. Allein daraus ergibt sich aber nicht, gegen welche Norm die Aufsichtsbehörde mit ihrem Entscheid verstossen und inwiefern sie diese verletzt haben könnte. Eine Rechtsverletzung ist nicht ansatzweise dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 5

Ansichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Thal-Gäu und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. Juni 2021

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.